Wahlordnung der Hochschule Osnabrück

Neufassung, beschlossen vom Senat am 23.09.2020, veröffentlicht am 24.09.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Hochschule Osnabrück:
 - 1. Senat
 - 2. Fakultätsräte/Institutsrat

Sie können miteinander und mit den Wahlen der Studierendenschaft verbunden werden.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- (1) Die Wahlberechtigten wählen die Vertreter ihrer Gruppe in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
- (2) Die Ermittlung der Ergebnisse bei einer Verhältniswahl erfolgt durch das d`Hondt Verfahren.
- (3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung; sie sind für die
 Ordnungsmäßigkeit der Wahlen verantwortlich. Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das
 Wahlamt. Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamtes regelt die Wahlleitung.
 (4) Ein Mitglied eines Wahlorgans darf nicht an Entscheidungen mitwirken, soweit die Wahl zu einem Gremium betroffen ist, für das es kandidiert.

§ 3 Wahlverfahren, Wahlzeiten und Terminplan

- (1) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) Die Wahlzeiten werden bis zum Ende des Sommersemesters im Einvernehmen mit der Wahlleitung vom Präsidium festgelegt. Die Wahlzeiten liegen in der Vorlesungszeit. Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und dem Institutsrat auf. Der Terminplan ist verbindlich.
- (3) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von mindestens 15 Arbeitstagen liegt, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Arbeitstagen offengelegt wird und dass die Briefwahlunterlagen spätestens eine Woche vor dem ersten Urnenwahltag abgesandt werden.

(4) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind insbesondere:
 - Bestimmung des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit der Wahlleitung (Urnenwahl oder elektronische Wahl)
 - Aufstellung der Terminpläne im Einvernehmen mit der Wahlleitung
 - Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
 - Feststellung des Wahlergebnisses
 - Entscheidung über Einsprüche und Wahlprüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Leitung der Hochschule unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt.
- (5) Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet sie. Sie ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies das Präsidium der Hochschule oder mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.
- (6) Die Sitzungen des Wahlausschusses können als Videokonferenz stattfinden.

§ 5 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung obliegt dem nach der Geschäftsverteilung des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (2) Die Aufgaben der Wahlleitung sind insbesondere:
 - Bestimmung des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss (Urnenwahl oder elektronische Wahl)
 - Aufstellung der Terminpläne im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss
 - Führung des Wählerverzeichnisses
 - Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse
 - Fertigung der Sitzungsniederschriften.

- (3) Die Wahlleitung kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.
- (4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Wahlleitung die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Wahlausschuss unverzüglich darüber.

§ 6 Wahlbereiche

Alle Mitglieder einer Statusgruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich. Die Mitglieder der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe können für die Wahl zu den Fakultätsräten bzw. dem Institutsrat einen Wahlbereich bilden, wenn die Mitglieder beider Gruppen dies auf Antrag von jeweils mindestens einem Viertel ihrer Wahlberechtigten in der Regel bis zum Ende der 39. Woche mit jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und der Wahlleitung schriftlich mitteilen.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis wird elektronisch und getrennt nach Gruppen geführt.
- (2) Wählen und gewählt werden dürfen nur diejenigen Mitglieder der Hochschule, deren Mitgliedschaft bei Feststellung des Wählerverzeichnisses durch ihre Eintragung nachgewiesen ist.
- (3) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Erklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte kann über das elektronische System seine und ihre Eintragung überprüfen. Auf formlosen Antrag bei der Wahlleitung kann jede wahlberechtigte Person Einblick in das gesamte Wählerverzeichnis erlangen.
- (6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich oder per E-Mail Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Einspruch muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahllausschreibung bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (7) Nach seiner Entscheidung über die Einsprüche legt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis unverzüglich dem Präsidium zur Feststellung vor. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit und Wahlberechtigung. Bei offenkundigen Fehlern kann das festgestellte Wählerverzeichnis von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden; sie hat den Wahlausschuss und die Betroffenen darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Wahlausschreibung

(1) Die zu wählenden Kollegialorgane der Hochschule und ggf. der Studierendenschaft, die Wahlzeiten bzw. bei elektronischer Wahl die Wahlfristen und andere wesentliche Termine der Wahlen wie insbesondere Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses, das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit und Modalitäten der Briefwahl bei Urnenwahl und die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung sind durch eine Wahlausschreibung im Amtsblatt der Hochschule bekannt zu machen. Die Ausschreibung muss einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis sowie auf die Einspruchsfrist und Form und Ort des Einspruchs enthalten. Sie muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes, der Fristen, ggf. der Wahlbereiche und der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze enthalten.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist beim Wahlamt einzureichen (Ausschlussfrist). Das Einreichen auf elektronischem Weg ist möglich und kann ausschließlich über die eigene Hochschul-Adresse des/der Kandidierenden vorgenommen werden. Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Wahlvorschlag zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht mehr zulässig.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden. Im Falle der Bewerbung auf mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlbereichs gilt die Bewerbung auf dem zuletzt mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fakultätszugehörigkeit oder Angabe der Organisationseinheit aufführen. Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen; der Wahlausschuss kann Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann anstelle einer eigenhändigen Unterschrift eine gescannte Unterschrift

eingereicht werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) In jedem Wahlvorschlag soll eine Bewerberin oder ein Bewerber als Vertrauensperson benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind. (6) Für den Fall einer Listenwahl können Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen unter Angabe der Reihenfolge innerhalb der Liste spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
- 1. nicht bis zum festgesetzten Termin oder in der vorgesehenen Form und Weise, eingereicht sind insbesondere wenn sie nicht von der eigenen Hochschul-Mailadresse versendet wurden.
- 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
- 3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
- 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
- 5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
- 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf Einzelpersonen eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses stellt die Wahlleitung endgültig fest,

1. dass in einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen und eine Wahl entfällt,

- 2. dass in der Mitarbeitergruppe oder in der MTV-Gruppe aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.
- (2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, ist in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
- 1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
- 2. ansonsten eine Nachwahl notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung die Entscheidungen nach § 11, die zugelassenen Wahlvorschläge, die Wahlräume und -zeiten.
- (2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen.

§ 13 Stimmzettel bei Urnenwahl

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe und Urnenwahl

- (1) Bei Listenwahl haben Wahlberechtigte nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehenen Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschussesund eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Statusgruppen angehören. Die Wahlordnung ist im Wahlraum einsehbar.
- (4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§14a Elektronische Wahlen

(1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss der Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt die Wahlleitung das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

- (2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen elektronisch oder auf dem Postweg zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung im Wahlportal kann auch über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets erfolgen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt und an den in der Wahlausschreibung genannten Wahlstandorten möglich.

§ 14b Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Osnabrück zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 14c Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten

technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 15 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. Briefwahlunterlagen sind die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt, der Wahlschein, der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwahlerläuterung.
- (2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
- (4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.
- (5) Stimmen gelten als nicht abgegeben, wenn
- 1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,

- 2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
- 3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann. Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.
- (6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

§ 16 Auszählung bei Urnenwahl

- (1) Der Wahlausschuss zählt unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
- 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- 3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.
- (5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Es sind die technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
- 4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der gültigen Stimmen,
- 6. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,

- 6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
- 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. Ist eine Liste ausgeschöpft, sind Ersatzleute Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags.
- (3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einer Listenverbindung entscheidet das Los.
- (4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.
- (5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (6) In der Feststellung des Wahlergebnisses werden auch die Hochschulmitglieder aufgenommenen, die als gewählt gelten, weil keine Wahl stattgefunden hat.
- (7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.
- (8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

- 1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
- 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
- 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus diesen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht. Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest, zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn das betreffende Kollegialorgan feststellt, dass eines seiner Mitglieder ausscheidet, die Zahl der Gruppenvertreter dadurch weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine Ergänzungswahl entfällt, wenn eine Wahl nicht mehr rechtzeitig vor der letzten Sitzung des Kollegialorgans durchgeführt werden kann.
- (3) Nach- und Ergänzungswahlen können aufgrund eines in demselben Semester festgestellten Wählerverzeichnis ohne erneutes Auslegungsverfahren stattfinden. Das Wählerverzeichnis ist fortzuschreiben. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen, sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen.
- (4) Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (5) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 12 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und den Gang der Wahlhandlung.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer

Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Wahlleitung und einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Fristen

Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung angefochten werden. Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der von anderen Hochschulmitgliedern eingelegte Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist. Ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen. Der Einspruch muss begründet werden. Er kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Einspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) Gewählte oder Ersatzleute, die von einer Entscheidung des Wahlausschusses betroffen sein können, sind anzuhören. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend den Regelungen zur Nachwahl zu verfahren.
- (4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat sowie allen bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung

- (1) Die Amtszeit der nach dieser Ordnung gewählten Mitglieder von Gremien beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tag des Monats Februar.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn Gewählte vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 ausscheiden und die Wahlleitung dies feststellt. Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzleute beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung.
- (3) Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten

Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 12 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde. (5) Die Mitglieder der Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 27.09.2016 außer Kraft.